

STAND DER EEG-NOVELLIERUNG

NOVELLIERUNG WURDE IN DEN VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS VERWIESEN



Bild 1: Vortrag Peter Nümann auf der Intersolar in München

Kurz vor Redaktionsschluss der SONNENENERGIE wurde auf der Intersolar von der DGS in zwei Fachvorträgen der Stand der EEG-Novellierung an das interessierte Messepublikum weitergegeben.

Ein Rückblick auf die Entwicklung des EEG begann mit dem Stromeinspeisegesetz, das bereits 1990, zur Zeit der Unionsregierung, eingeführt wurde. Daraus ist im Jahr 2000 das erste EEG entstanden. Dieses EEG enthielt bereits einen Passus zur Novellierung; das Gesetz sollte im Rhythmus von vier Jahren überarbeitet werden. So wurden konform zu dieser Regelung Novellierungen in den Jahren 2004 und 2008 vorgenommen, auch die Gesetzesänderung zum 1.1.2012 fällt darunter. Ursprünglich nicht vorgesehen waren die Anpassung zum 1. Juli 2010 mit einer Reduzierung der Vergütung zur Jahresmitte und der aktuelle Gesetzesvorschlag, der in diesen Tagen diskutiert wird.

Die Ursache der aktuellen Novellierung ist vor allem in der dynamischen Marktentwicklung der vergangenen beiden Jahre zu suchen: Während die Bundesregierung im EEG einen Wunschkorridor von 2.500 bis 3.500 MWp neu installierte

Leistung pro Jahr verankert hat, wurde dieses Ziel in den letzten beiden Jahren mit rund 7.000 MWp (2010) und rund 7.500 MWp (2011) weit übertroffen, auch wenn diese offiziellen Ausbaumwerte noch angezweifelt werden können. Beispielsweise liefert die Datenauswertung der EnergyMap¹⁾ hier deutlich geringere Zubauzahlen.

Vermittlungsausschuss angerufen

Im Anschluss an die vom Bundestag beschlossene Novellierung, legte der Bundesrat sein Veto ein: Zahlreiche Bundesländer, darunter auch einige aus Ostdeutschland mit Standorten großer Solarunternehmen, hatten Bedenken angemeldet und das Gesetzesvorhaben am 11. Mai in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Auch CDU-geführte Bundesländer lehnen die Kürzung als überzogen ab. Zudem hat die Opposition seit der Wahl in Schleswig-Holstein eine Mehrheit im Vermittlungsausschuss. Dort müssen Vertreter aus Bundestag und Bundesrat nun nach einer Lösung, möglichst einem Kompromiss suchen. Insgesamt 16 Mitglieder aus dem Bundestag und 16 aus dem Bundesrat – jeweils nach Stärke der Fraktionen – sind hier gefordert. Weicht

der Beschluss des Vermittlungsausschusses von der Vorlage des Bundestages ab, so ist eine neue Beschlussfassung im Bundestag notwendig.

Die Novellierung selbst stand zum ersten mal am 14. Juni, zeitgleich mit der Intersolar Europe in München im Vermittlungsausschuss auf der Tagesordnung, eine Entscheidung fiel jedoch nicht. Bis zur kommenden Sitzung des Ausschusses am 27. Juni sollen nun Arbeitsgruppen die einzelnen strittigen Punkte besprechen und Lösungen suchen. Der neue Umweltminister Peter Altmeier hat in diesem Zusammenhang betont, noch vor der Sommerpause eine Einigung anzustreben.

Kritikpunkte

Vom Bundesrat wurden folgende Bereiche der geplanten Novelle kritisiert:

Zum einen die defacto-Absenkung der Zubauzahlen der Photovoltaik, die mit der Novellierung geplant sind. So soll der Zubau aktuell halbiert und später von Jahr zu Jahr weiter reduziert werden – ein Ziel, das der Umsetzung der Energiewende entgegensteht. Es stehen jedoch nicht alle Bundesländer hinter der Korrektur dieser Werte – das ist ein zusätzliches Problem bei der Lösungsfindung.

Zweiter Kritikpunkt ist die vorgesehene massive Absenkung der Vergütungssätze, die aus Sicht des Bundesrates zu einer deutlichen Reduktion von Arbeitsplätzen in der Solarbranche führen wird. Ins Bild passen da die derzeitigen Insolvenzmeldungen zahlreicher deutscher Modulhersteller.

Weiterhin wird vom Rat das Maktintegrationsmodell kritisiert. Ob hier Änderungen durchgesetzt werden können, kann jedoch bezweifelt werden, vor allem, weil ein erklärtes Ziel der Regierung ist, dass sich die Solarstromerzeugung am Markt selbst durchsetzen soll. Die Regelung, dass PV-Betreiber zukünftig nur noch 80% (bei Anlagen bis 10 kWp) bzw. 90% (bei größeren Anlagen) nach EEG vergütet bekommen, kann hier als erster Schritt verstanden werden.

Zumindest bis zu einer Einigung im Vermittlungsausschuss besteht nun gro-

ße Unsicherheit in der Branche, da unklar ist, welche Randbedingungen für aktuell umzusetzende Anlagen gelten. Formal bedeutet die Vertagung: Nachdem die aktuelle EEG-Novellierung den Bundesrat nicht passiert hat, ist das Gesetz nicht beschlossen und ohne Verkündung im Bundesgesetzblatt auch nicht wirksam. Aber kann es – wie in der Gesetzesvorlage vorgesehen – rückwirkend zum 1.4. 2012 in Kraft gesetzt werden?

Das ist vor allem hinsichtlich der Höhe der Vergütungssätze, entscheidend für den Investor, aber auch z.B. für die finanzierende Bank, die sich meist die Einspeisevergütung als Sicherheit abtreten lassen. Aber welche Vergütungshöhe soll dafür aktuell angesetzt werden?

Konsequenzen

Der Markt hat die Unsicherheit mit voller Wucht zu spüren bekommen; so sind die Zubauzahlen im April laut Bundesnetzagentur auf nur 359 MWp zurückgefallen.

Der Jurist Peter Nümann hat im Rahmen einer Intersolar-Veranstaltung bei einem Fachvortrag einige rechtliche Aspekte zur momentanen Situation erläutert: So ist normalerweise von einem Rückwirkungsverbot auszugehen, der von einem Gesetz betroffene soll grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine auf geltendes Recht gegründete Rechtsposition nicht durch eine zeitlich rückwirkende Änderung nachteilig verändert wird. Tangiert wird das aber auch noch von dem Begriff des Vertrauensschutzes (sogenannte unechte Rückwirkung). Für die aktuelle

EEG-Novelle ist davon auszugehen, dass die gesetzlich festgelegte Vergütung für bereits installierte Anlagen einen hohen, für noch zu errichtende PV-Anlagen jedoch nur einen geringen Vertrauensschutz genießt.

Wichtig in der Novellierung des EEG ist auch der neu gefasste Inbetriebnahmebegriff, der aktuell folgendermaßen im §3 des Gesetzesentwurfes enthalten ist:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist...

5. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme, ...“

Das stellt eine Verschärfung des bisherigen Inbetriebnahmebegriffes dar. Zukünftig soll der bekannte „Glühlampentest“ an Solarmodulen nicht mehr als Inbetriebnahme gewertet werden.

Das bereits oben erwähnte Marktintegrationsmodell in der Gesetzesvorlage soll zukünftig nur noch für 80 bzw. 90% des erzeugten Solarstromes eine EEG-Vergütung anbieten. Die restliche Strommenge

soll zum Marktpreis vergütet werden. Da dieser Marktpreis derzeit bei ca. 5 Cent pro Kilowattstunde liegt, ist es sinnvoll, den nicht EEG-fähigen Solarstrom selbst zu verbrauchen, um damit (teureren) Einkauf von Strom zu vermeiden. Da gleichzeitig die bisherige Eigenverbrauchsregelung (zusätzliche Vergütung nach EEG für selbst genutzten PV-Strom) gestrichen werden soll, bedeutet das eine weitere, „versteckte“ Absenkung der Gesamtvergütung der PV-Anlage und damit auch ein Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit.

Im Einfamilienhausbereich und bei kleinen Gewerbebetrieben wird die Eigenstromnutzung möglich sein, schwierig kann es jedoch bei größeren Anlagen werden, die z.B. auf landwirtschaftlichen Gebäuden oder Lagerhäusern installiert werden sollen. Dort stehen nur wenige Verbraucher im Gebäude bereit, um diese Strommengen aufzunehmen.

Auch wurden in der Vergangenheit viele Solarstromanlagen auf fremden Dächern aufgebaut, bei denen der Grundeigentümer nicht der PV-Anlagen-Besitzer war. Hierzu hat der DGS-Landesverband Franken (www.dgs-franken.de) einige Lösungsmöglichkeiten entwickelt, die jedoch auch noch vor einigen kleinen Problemen in der Umsetzung (z.B. Zahlung von EEG-Umlage bei Eigenverbrauch durch Dritte) stehen.

Auf der Intersolar wurde auch deutlich, dass für einige international agierende Solarunternehmen die Entwicklung des EEG in Deutschland keine Bedeutung hat: So bieten zum Beispiel die Siemens AG und Gildemeister international Energieversorgungslösungen für die Industrie an, die auch Photovoltaik enthalten können. Betont wird von diesen Ausstellern, dass hier kein Renditeobjekt, sondern eine industrielle Problemlösung angeboten wird.

Doch das sind sicherlich Ausnahmen. Der Großteil der Branche – ob Hersteller oder Installateur – erwartet nun endlich die Entscheidung zum EEG, damit wieder, hoffentlich für eine längere Zeit, Planungssicherheit für die Solarstrombranche besteht.

1) Siehe direkt anschließenden Artikel in dieser Ausgabe



Bild: Sutter

Bild 2: Aufgrund der Unsicherheit werden derzeit kaum neue PV-Anlagen montiert

ZUM AUTOR:
► Jörg Sutter

sutter@dgs.de